



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

SATZUNG

Stand: 06.12.2021

INHALTSÜBERSICHT

Satzung

Landesverband

§ 1	Name, Sitz, Gliederung	8
§ 2	Verbandszweck	8
§ 3	Gemeinnützigkeit	10
§ 4	Unabhängigkeit	10
§ 5	Mitgliedschaft	10
§ 6	Organe	12
§ 7	Delegiertenversammlung	12
§ 8	Landesvorstand, Ehrenvorsitz	15
§ 9	Landesbeirat	17
§ 10	Kreisgruppen	19
§ 11	Ortsgruppen	22
§ 12	Jugendorganisation.....	24
§ 13	Allgemeine Bestimmungen.....	25
§ 14	Wahlen und Abstimmungen.....	28
§ 15	Schiedsgericht	30
§ 16	Haushalts- und Rechnungswesen.....	31
§ 17	Auflösung	32
§ 18	Inkrafttreten	32

Untergliederungen

§ 1	Name, Sitz, Gliederung	33
§ 2	Verbandszweck	33
§ 3	Zuständigkeit der Untergliederungen	34
§ 4	Zivilrechtlicher Status	35
§ 5	Steuerrechtlicher Status	35
§ 6	Gemeinnützigkeit	36
§ 7	Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes	36
§ 8	Auflösung der Untergliederungen	37
§ 9	Inkrafttreten, Geltungsbereich	38
	Anlage zur Satzung	40

SATZUNG

Eingetragen im Vereinsregister
Nr. 834 AG München,
Registergericht am 15.11.2021
Die Satzungsänderungen vom
03.07.2021 sind berücksichtigt.

Die Satzung wurde im Ganzen von der DV am 03.07.2021
genehmigt.

gez. Peter Rottner
Landesgeschäftsführer

§ 1 NAME, SITZ, GLIEDERUNG

- (1) Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat seinen Sitz in München.
- (2) Er gliedert sich in Kreis- und Ortsgruppen und eine Jugendorganisation (JBN).
- (3) Er ist zugleich der Landesverband Bayern des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.. Er führt in dieser Funktion die Abkürzung BUND Bayern.

§ 2 VERBANDSZWECK

Zweck des BN im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes (Abgabenordnung) ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

Der BN verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen.

In diesem Sinne setzt er sich auf nationaler und internationaler Ebene im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz ein, indem er insbesondere

- durch Bildungs- und Forschungsarbeit das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge fördert und das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung stärkt,

- die in Politik, Verwaltung und im Umweltbereich Verantwortlichen und die Öffentlichkeit auf Missstände im Umweltbereich hinweist und umweltpolitische Forderungen erhebt,
- sich als gesetzlich anerkannter Natur- und Umweltschutzverband an Planungsverfahren und -prozessen beteiligt und auf den Vollzug der einschlägigen Gesetze dringt,
- die Heimat in ihrer natürlichen und kulturellen Vielfalt erhält,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Artenschutz durchführt und Mittel zum Schadensausgleich von Wildschäden für besonders geschädigte Eigentümer – ohne einen Anspruch Dritter zu begründen – bereitstellt,
- alle Maßnahmen unterstützt und fördert, die zu einer schonenden und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen,
- durch spezielle Angebote für Kinder, Jugendarbeit sowie Bildungsangebote für alle Altersgruppen den Kontakt zur Natur, das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft sowie das Verständnis für ökologische Zusammenhänge fördert,
- die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten aufklärt und berät,
- sich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes an Volks- und Bürgerentscheiden sowie an Volksbefragungen beteiligt,
- über umwelt- und gesundheitsrelevante Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät sowie entsprechende Institutionen fördert,
- die artgerechte Haltung von Nutztieren, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft fördert und durchsetzt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der BN dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Verbandszweckes.
- (2) Mittel des BN werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 4 UNABHÄNGIGKEIT

- (1) Der BN ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, Bürgermeister und Landräte können keines der in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 5 genannten Ämter bekleiden. Während der Kandidatur für das politische Amt ruht die genannte Verbandsfunktion für die Dauer der dem Wahltermin vorausgehenden drei Monate.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Landesgeschäftsstelle nach den Richtlinien des Landesvorstandes. Die Kreisgruppen können gegen die Aufnahme bis zu 6 Monate nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs ruhen die Mitgliederrechte, über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand. Gegen die Entscheidung des

- Landesvorstandes kann vom Antragsteller und vom Kreisgruppenvorstand binnen eines Monats das Schiedsgericht (§ 15) angerufen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch die Delegiertenversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Zulässig ist es auch, den Jahresbeitrag in Monatsraten, viertel- oder halbjährlich zu entrichten. Die Fälligkeitstage werden durch den/die Landesgeschäftsführer/in bestimmt.
 - (4) Wird der Beitrag nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit bezahlt, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand, kann die Mitgliedschaft gelöscht werden.
 - (5) Die Familienmitgliedschaft umfasst auch Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr. Danach werden diese automatisch Einzelmitglied mit einem ermäßigten Beitrag bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Einbindung in die Familienmitgliedschaft kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verlängert werden, wenn sich die 21 bis 25-Jährigen in einer Ausbildung, einem Studium, einem FÖJ oder einem anderen Freiwilligen- oder Wehrdienst befinden.
 - (6) Eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit mit einer einmaligen Beitragszahlung ist als Einzelmitgliedschaft für eine natürliche Person zulässig. Der Beitrag wird durch den Landesvorstand bestimmt.
 - (7) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
 - (8) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenrechtswidrige Auffassungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten.

(9) Dem/der vom Antrag auf Vereinsausschluss Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung der zuständigen und/oder betroffenen Kreisgruppe und des Landesbeirates. Einzelheiten werden in den Regelungen für die Verbandsarbeit festgelegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Er ist mit Bekanntgabe sofort wirksam.

Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes können Kreisgruppenvorstand und Betroffene/r binnen eines Monats das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften endgültig.

Wird das Ausschlussverfahren eingeleitet, kann der Landesvorstand aus wichtigen Gründen anordnen, dass die Verbandsfunktionen und Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung ruhen.

§ 6 ORGANE

(1) Organe des BN sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Landesvorstand,
3. der Landesbeirat.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an:

1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
2. die Mitglieder des Landesbeirates,
3. die Delegierten der Kreisgruppen.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden der Kreisgruppe oder Stellvertreter/in
- b. einem/einer gewählten Delegierten je Kreisgruppe, sowie
- c. je zweitausend Mitgliedern nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres einem/einer weiteren gewählten Delegierten.

Im Falle der Verhinderung werden diese durch die von der Kreisgruppe gewählten Ersatzdelegierten vertreten.

4. die Mitglieder der Landesjugendleitung
5. zehn von der Jugendvertreterversammlung gewählte Delegierte oder deren Stellvertreter/innen.

(2) Die Delegiertenversammlung vertritt die Mitglieder. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und deren Entlastung, die Wahl des Landesbeirates, des Schiedsgerichts, der zwei Revisoren/innen des Landesverbandes und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BUND,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und der Beitragssatzung,
- die Festlegung der Grundlinien der Verbandspolitik und die Entscheidung in Einzelfragen von überregionaler oder sonst grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie diese an sich zieht,
- die Wahl der/des Ehrenvorsitzenden,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung eines Naturschutzpreises,

- die Bestätigung der Richtlinien der Kreis- und Ortsgruppen des BN,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Auf ihr hat der Landesvorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Arbeit zu geben. Die Versammlung wird vom Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder durch gesonderte Benachrichtigung.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landesbeirates oder ein Viertel der Delegierten schriftlich verlangen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (5) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder und Förderer des BN offen. Gäste können zugelassen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung wählt ein Tagungspräsidium.
- (7) Von der Delegiertenversammlung wird eine für die Untergliederungen verbindliche Satzung beschlossen. Sie ist Teil der Satzung des Landesverbandes (Teil B). Der Landesvorstand erlässt mit Zustimmung der Delegiertenversammlung Richtlinien für die Arbeit in den Kreisgruppen und Ortsgruppen.

§ 8 LANDESVORSTAND / EHRENVORSITZ

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
1. Dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Landesschatzmeister/in,
 4. fünf Beisitzern/innen,
 5. gegebenenfalls dem/der/den Ehrenvorsitzenden (als nicht stimmberechtigte Mitglieder),
 6. einem Mitglied des Landesvorstandes der JBN, das von der JBN nach deren Richtlinien für eine Wahlperiode hierfür bestimmt wird.
- (2) Es können Ehrenvorsitzende durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Ehrenvorsitz ist nicht an die Wahlperiode (§ 14 Abs. 2) gebunden.
- (3) Außerdem gehören dem Landesvorstand als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
1. der/die Landesgeschäftsführer/in
 2. der/die Landesbeauftragte.
- Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Landesvorstand aus.
Der/die Sprecher/in des Landesbeirates ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Landesvorstand leitet den Verband, nimmt die laufenden umweltpolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesbeirates.
- In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vor Eingehung erheblicher Verpflichtungen hat er einen Beschluss des Landesbeirates herbeizuführen, es sei denn, dass die Erledigung des

Geschäfts unaufschiebbar und die Einberufung des Landesbeirates nicht mehr rechtzeitig möglich ist. In diesem Fall ist der Landesbeirat unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Verband wird vom/von der 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

Zur Eröffnung von

- Bank-, Wertpapierkonten, Depots und amtlicher Verwahrstellen von Wertpapieren,
- Änderungen dieser Konten,
- Erteilung von diesbezüglichen Kontovollmachten,
- sowie Schließung von Konten

bei Banken und Sparkassen der Europäischen Union sind neben den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB folgende Personen des BUND Naturschutz zeichnungsberechtigt:

- a) Der/die Landesschatzmeister/in,
- b) der/die Landesgeschäftsführer/in und dessen/deren Stellvertreter/innen,
- c) der/die Finanzreferent/in und dessen/deren Stellvertreter/innen,
- d) besondere Bevollmächtigte, die von der/dem Vorsitzenden notariell benannt werden.

Bei Auflösung von Konten dürfen überschüssige Beträge nur auf andere Konten des BUND Naturschutz übertragen werden.

- (6) Der Landesvorstand kann im Einvernehmen mit dem Landesbeirat zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung der Organe Landesarbeitskreise bilden; ihre Auflösung erfolgt durch den Landesvorstand nach schriftlicher Äußerung des Landesarbeitskreises und im Einvernehmen mit dem Landesbeirat.

Die Landesarbeitskreise arbeiten dem Landesvorstand zu. Sie vertreten den Landesverband in den entsprechenden Facharbeitskreisen des BUND.

Die Landesarbeitskreissprecher vertreten den Landesarbeitskreis in Abstimmung mit dem Landesvorstand auch nach außen, bei Aussagen von grundlegender Bedeutung in Abstimmung mit dem Landesbeirat.

- (7) Der Landesvorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche ab Versand der Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die ordentlichen Termine für alle Landesvorstandssitzungen sollen am Anfang des Jahres festgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt und auf schriftliche Ladung verzichtet werden.

§ 9 LANDESBEIRAT

- (1) Der Landesbeirat besteht aus 36 Mitgliedern, die über für die Verbandsarbeit wichtige besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Mitglieder des Landesbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

Mit der Wahl in den Landesvorstand scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Landesbeirat aus.

- (2) 18 Landesbeiratsmitglieder werden in den 18 Planungsregionen und ein weiteres Landesbeiratsmitglied in der Kreisgruppe München gewählt. Hierzu ist für die Planungsregionen und die Kreisgruppe München eine Wahlversammlung mindestens zwei Wochen vor der Wahl der übrigen Landesbeiratsmitglieder einzuberufen. Wahlberechtigt sind alle Delegierten der Kreisgruppe (§ 7 (1) Nr. 3) aus der jeweiligen Planungsregion bzw. der Kreisgruppe München. Zur Wahl können sich alle Vorstandsmitglieder der wahlberechtigten Kreisgruppen stellen, die diesen Vorständen am Wahltag angehören.

Die Wahlversammlung ist ungeachtet der Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Diese gewählten 19 Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Solange diese Mitglieder von der Delegiertenversammlung nicht bestätigt sind, nehmen sie ohne Stimmrecht an den Landesbeiratssitzungen teil. Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahlversammlung einzuberufen und ein neues Bestätigungsverfahren einzuleiten.

Drei Landesbeiratsmitglieder werden von der Jugendorganisation nach deren Richtlinien für die Dauer einer Wahlperiode entsandt.

Für die weiteren 14 zu wählenden Landesbeiratsmitglieder können von allen Mitgliedern in den Verbandsebenen/Organen Vorschläge schriftlich bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Diese Beiratsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Unberührt hiervon bleibt das Recht, aus der Mitte der Delegiertenversammlung weitere Vorschläge zu machen.

Eine Vertretung im Landesbeirat ist nicht möglich.

(3) Der Landesbeirat hat folgende Aufgaben:

- den Landesvorstand zu beraten und über die ihm von diesem gem. § 8 Abs. 4 vorzulegenden Angelegenheiten zu entscheiden,
- über wichtige Aktionen und Programme des Vereins zu beschließen,
- die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu überwachen.

- (4) Der Landesbeirat kann vom Landesvorstand jederzeit Auskunft über die laufenden Verbandsgeschäfte und bevorstehenden Entscheidungen und Aktionen verlangen.
- (5) Der Landesbeirat wählt eine/n Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (6) Der Landesbeirat wird vom/von der Sprecher/in im Einvernehmen mit dem Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versand der Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Der Landesbeirat ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte seiner Mitglieder oder die Mehrheit des Landesvorstandes schriftlich beantragen.
- (7) Zu den Sitzungen des Landesbeirates sind die Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 10 KREISGRUPPEN

- (1) Kreisgruppen des BN sollen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns gegründet werden. Über die Gründung von Kreisgruppen beschließt der Landesvorstand.

Über die Änderung und Auflösung von Kreisgruppen beschließt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbeirat nach Anhörung der betroffenen Kreisgruppe.

- (2) Die Kreisgruppen nehmen die satzungsgemäßen Anliegen des BN im Kreisgebiet wahr. Bei Angelegenheiten überörtlicher Bedeutung haben sie das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen. Wird dieses verweigert, entscheidet auf Antrag der Kreisgruppe der Landesbeirat.
- (3) Die Kreisgruppe besteht aus den Mitgliedern, die im Kreisgebiet einen Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

Jedes Mitglied kann nur einer Kreisgruppe angehören.
Die Mitglieder der Kreisgruppe wählen einen Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. bei Kreisgruppen mit mehr als 3.000 Mitgliedern zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bei den übrigen Kreisgruppen einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
3. einem/einer Schatzmeister/in,
4. einem/einer Schriftführer/in,
5. den Delegierten gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und der entsprechenden Zahl von Ersatzdelegierten,
6. Beisitzer/innen, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung entscheidet.

Dem Vorstand der Kreisgruppe gehört auch ein Mitglied der Kreisjugendleitung an, das von der JBN nach deren Richtlinien für eine Wahlperiode hierfür bestimmt wird.

Weiter gehört dem Vorstand ein/e Vertreter/in der Kindergruppen im Kreisgebiet an, der/die von den Leitern/Leiterinnen der Kindergruppen zu wählen ist. Die Mitglieder wählen außerdem eine/n oder zwei Kassenprüfer/in(nen), der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreisgruppe. Der Vorstand wird durch den Kreisgruppenvorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfalle durch den/die stellv. Vorsitzende/n. Gibt es mehrere stellv. Vorsitzende, so haben diese gemeinschaftlich das Einladungsrecht. Sind auch diese verhindert, so kann der/die Landesgeschäftsführer/in eine Vorstandssitzung einberufen. Nach

außen wird die Kreisgruppe jeweils durch den/die 1. Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Kreisgruppenvorsitzenden die Kreisgruppe alleine vertritt bzw. vertreten.

- (5) Der/die 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein, in der er/sie einen Tätigkeitsbericht erstattet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlinien der Arbeit der Kreisgruppe.
Sie genehmigt die Abrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes der Kreisgruppe. Erforderlichenfalls sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (6) Die sachgerechte, wirtschaftliche Verwendung der vorgesehenen Mittel ist von einer/m Kassenprüfer/in, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu überprüfen. Die Mitgliederversammlung kann auch zwei Kassenprüfer/innen bestimmen.
Zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgabe können der/die Kassenprüfer/in vom Kreisgruppenvorstand erforderliche Auskünfte verlangen. Der/die Kassenprüfer/in erstattet/n der Mitgliederversammlung einen Bericht. Der/die Landesschatzmeister/in und/oder der/die Landesgeschäftsführer/in kann unabhängig davon eine Überprüfung der Haushalts- und Kassenlage der Kreisgruppe vornehmen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen vom/von der 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe oder im Verhinderungsfalle vom/von der Landesgeschäftsführer/in einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, 5 % der Mitglieder oder mindestens 100 Mitglieder es schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederver-

sammlung kann auch dann vom/von der Landesgeschäftsführer/in einberufen werden, wenn kein Kreisgruppenvorstand besteht.

- (8) Eine Neuwahl des Vorstands oder seiner Mitglieder findet vor Ablauf der Wahlperiode (§ 14 Abs. 2) statt, wenn in einer Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird.
Tritt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des jeweils amtierenden Vorstands zurück oder erweist sich seine Wahl als ungültig, wird ein neuer Vorstand für die gesamte Amtsdauer gewählt.
Zu diesem Zweck ist vom/von der Landesgeschäftsführer/in eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Monaten einzuberufen.
- (9) Von der Delegiertenversammlung wird eine für die Untergliederungen verbindliche Satzung beschlossen. Sie ist Teil der Satzung des Landesverbandes (Teil B).
Der Landesverband erlässt mit Zustimmung der Delegiertenversammlung Richtlinien für die Arbeit in den Kreisgruppen.

§ 11 ORTSGRUPPEN

- (1) Über die Gründung von Ortsgruppen beschließt der Kreisgruppenvorstand.
Über die Änderung und Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.
- (2) Die Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe einen Wohnsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisgruppenvorstand. Jedes Mitglied kann nur einer Ortsgruppe angehören.

Die Mitglieder einer Ortsgruppe wählen einen Vorstand, der aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem/einer Kassenwart/in besteht.

Zusätzlich können ein/e Schriftführer/in und Beisitzer/innen, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung entscheidet, gewählt sowie ein/e Vertreter/in der Kindergruppen gewählt bzw. hinzugenommen werden. Dem Vorstand der Ortsgruppen gehört auch ein Mitglied der Ortsjugendleitung an, das von der JBN nach deren Richtlinien für eine Wahlperiode hierfür bestimmt wird.

- (3) Die Ortsgruppen tragen dazu bei, dass die Ziele des BN in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden. Sie handeln im Einvernehmen mit dem Kreisgruppenvorstand.
Die Ortsgruppen unterstützen die Gründung und Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen mit Neu- oder Nachwahlen ist der Kreisgruppenvorstand rechtzeitig einzuladen. Ansonsten können diese Wahlen für ungültig erklärt werden. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen nehmen an den Sitzungen des Kreisgruppenvorstandes mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten ihrer Ortsgruppe betroffen sind.
- (5) Bei Stellungnahmen zu behördlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die ausschließlich das Gebiet der Ortsgruppen betreffen, bedarf der/die Kreisgruppenvorsitzende des Einvernehmens des/der Ortsvorsitzenden. Der/die Kreisgruppenvorsitzende kann diese Aufgabe an den Ortsgruppenvorstand delegieren. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Planungs- und Genehmigungsverfahren entscheidet der Kreisgruppenvorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand der Ortsgruppe die Entscheidung des Landesverbandes anrufen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgruppe. Der/die 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, in der er/sie einen Tätigkeitsbericht erstattet.
- (7) Soweit der Vorstand gem. § 11 Abs. 2 nicht zustande kommt, kann der Kreisgruppenvorstand übergangsweise eine/n Sprecher/in und eine/n Kassenwart/in in Abstimmung mit den Mitgliedern der Ortsgruppe bestellen.
Auf die Bestellung des/r Kassenwarts/in kann verzichtet werden, wenn die Führung der Ortsgruppenfinanzen der Kreisgruppe übertragen wird.
- (8) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 7 und 8 entsprechend, wobei anstelle des/der Landesgeschäftsführers/in der/die Kreisgruppenvorsitzende tritt.

§ 12 JUGENDORGANISATION

- (1) Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (JBN) ist der Kinder- und Jugendverband des BN und wird im Rahmen der Satzung und des Grundsatzprogramms des BN eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der JBN sind die Mitglieder des BN, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter von 27 Jahren kann nur im Ausnahmefall überschritten werden.
- (3) Die Kindergruppenarbeit steht in der gemeinsamen Verantwortung des gesamten Verbands. Die Kindergruppen gehören der JBN an.
- (4) Näheres regeln die Richtlinien der Jugendorganisation.

§ 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Jede Tätigkeit im BN, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtliche Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen; die Reisekostenrichtlinien des BN sind dabei zu beachten. Ehrenamtlich Tätige können für ihren Einsatz maximal eine Zuwendung erhalten, die der steuerfreien Ehrenamtpauschale entspricht. Für den Bereich des Landesverbandes entscheidet der/die Landesgeschäftsführer/in über die Gewährung solcher Zuschüsse, für die von den Kreisgruppen beschäftigten Biotop- und Artenschutz Helfer/innen entscheidet der Kreisgruppenvorstand. Einzelheiten werden durch die Regelungen für die Verbandsarbeit festgelegt.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Landesvorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten, die den üblicherweise anfallenden Auslagen angemessen ist und deren Höhe der Landesvorstand festsetzt; sie ist im laufenden Haushaltsplan gesondert auszuweisen.
Der/die 1. Vorsitzende kann eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Landesvorstand für eine Wahlperiode vorschlägt und die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf; sie ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.
- (3) Die Einstellung und Entlassung des/der Landesgeschäftsführers/in und des/der Landesbeauftragten sowie deren Stellvertreter/innen bedarf der Zustimmung des Landesbeirates.
- (4) Angestellte des BN können nicht Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesbeirates oder eines Kreisgruppenvorstandes sein, in dessen Bereich sie im Rahmen eines Arbeitsvertrages tätig sind. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Soweit jemand in einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsgemäßen Befugnisse; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er ist von der Sitzungsteilnahme, Beratung

und Abstimmung ausgeschlossen.

An Wahlentscheidungen darf auch der persönlich Beteiligte vollständig mitwirken, wenn er zu den Wahlberechtigten gehört.

- (6) Organe des BN sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung hin die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder anwesend ist.

Kreis- und Ortsgruppen sind abweichend davon beschlussfähig, wenn unter der Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wie folgt eingeladen wird:

- a. durch Vereinsmitteilung (rechtzeitige Absendung per Post oder Boten genügt). Bei Mitgliederversammlungen von Kreisgruppen soll die Einladung noch auf der Internetseite der Kreisgruppe veröffentlicht werden
oder
- b. per E-Mail, wenn alle Einzuladenden E-Mail-Adressen bekannt gegeben haben (rechtzeitige Absendung genügt)
oder
- c. per Bekanntmachung in den örtlichen Tages- oder Wochenzeitungen in der Weise, dass das ganze Einladungsgebiet durch eine oder mehrere Zeitungen abgedeckt ist
oder
- d. per E-Mail bei Mitgliedern, deren Mailadressen bekannt sind und per Vereinsmitteilung bei Mitgliedern, deren Mailadresse nicht bekannt sind; wobei eine rechtzeitige Absendung genügt.

- (7) Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Kreis- und Ortsgruppen, Landesbeiratssitzungen und Wahlen von Regionalbeiräten (§ 9 Abs. 2) werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Vorstandssitzungen aller Gliederungen des BUND Naturschutz können durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss auch im Bild-/Tonverfahren (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Bei rechtlichen und/oder tatsächlichen Hindernissen, die die präsen- te Durchführung einer der genannten Versammlungen unmöglich oder unerlaubt machen, insbesondere bei Katastrophenfällen, können die genannten Versammlungen elektronisch durch ein Bild- /Tonverfahren (Videokonferenz) durchgeführt werden.

Hierüber entscheidet das die Versammlung einberufende Verbandsorgan oder die berufene Verbandsstelle.

Ebenso ist es möglich, in den im 2. Unterabsatz Satz 1 genannten Fällen eine Verkleinerung der Delegiertenversammlung als Präsenzveranstaltung vorzusehen, wenn alle Delegierten die Möglichkeit haben, an der Delegiertenversammlung elektronisch über ein Bild-/Tonverfahren teilzunehmen (hybride Versammlungen).

Der Landesvorstand trifft die Auswahl nach seinem billigen Ermessen.

Ebenso ist Briefwahl zulässig.

Zur technischen und praktikablen Durchführung der Versammlungen kann der Landesvorstand für Wahlen und Versammlungen des gesamten Verbandes eine Wahl- und Abstimmungsordnung festlegen sowie die Einzelheiten der Wahlen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und/oder § 14 Abs. 3 Satz 2 ändern oder konkretisieren.

- (8) Über die in den Organen, den Kreis- und Ortsgruppen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu fertigen und die Antragsteller zu benachrichtigen. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Das Protokoll über die Delegiertenversammlung ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden (oder dem/der Landesgeschäftsführer/in) zu unterzeichnen.

- (9) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Angestellte des BN bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes oder des/der Landesgeschäftsführers/in.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes oder eines Kreis- oder Ortsgruppenvorstandes während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Delegierten- oder Mitgliederversammlung.
- (11) Kein Mitglied kann in demselben Vereinsgremium mehrere Funktionen ausüben. Diese Regelung steht der Wahl von Vorstandsmitgliedern nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 zu Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung nicht entgegen.

§ 14 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- (1) Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.
§ 13 Abs. 7 letzter Unterabsatz bleibt unberührt.

Der/die 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Landesschatzmeister/in des Landesvorstandes, der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Kreis- und Ortsgruppen sind immer geheim in Einzelabstimmung zu wählen. Soweit Einzelabstimmung stattfindet, bedarf der/die Bewerber/in zu seiner/ihrer Wahl mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang.

Die Delegiertenwahlen und die Wahlen nach § 9 (2) 5. Unterabsatz (14 in der Delegiertenversammlung zu wählende Beiräte) erfolgen nach der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen, bei

- Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Wegfall von ordentlich Gewählten in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge jeweils nach.
- (2) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind, wählbar sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Wahlperiode beträgt jeweils vier Jahre.
Der jeweilige gewählte Kreisgruppenvorstand bleibt kommissarisch solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist, allerdings nicht länger als ein Jahr nach Ablauf der Wahlperiode.
Der Landesvorstand bleibt solange im Amt, bis rechtsgültig ein neuer Landesvorstand gewählt ist.
Landesrevisoren und Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode der Delegierten für den BUND richtet sich nach dessen Satzung.
Zur Durchführung der Wahl ist aus der Mitte der anwesenden BN-Mitglieder ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen. Dem Wahlausschuss können auch Mitglieder angehören, die selbst zur Wahl stehen. Dieser bestimmt eine/n Vorsitzende/n, der/die die Wahl leitet. Die Wahl des Wahlausschusses findet in offener Wahl und in Sammelabstimmung statt, es sei denn, dass mehrheitlich geheime Wahl oder Einzelabstimmung beschlossen wird. Der Wahlausschuss fertigt über das Wahlergebnis eine Niederschrift an. Der Wahlausschuss kann auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Durchführung der Wahl einbinden.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beschlossen wird. Es ist auch zulässig, Abstimmungen durch elektronische Verfahren durchzuführen. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen; im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.

Soweit Sammelabstimmung stattfindet, wird mit relativer Mehrheit entschieden.

Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann im Wege eines Dringlichkeitsantrages abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit bejahen.

- (4) Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderung werden vor allen anderen Anträgen zur Delegiertenversammlung behandelt. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern anlässlich ihrer Tätigkeit im BN oder zwischen Mitgliedern und Untergliederungen des BN (Ortsgruppe, Kreisgruppe) führt die übergeordnete Organisationsebene (Kreisgruppe, Landesverband) ein Schlichtungsgespräch mit den Beteiligten. Lässt sich der Streit nicht beilegen, entscheidet auf Antrag eines/einer der Beteiligten und nach Anhörung des/der Schlichters/in das Schiedsgericht anstelle ordentlicher Gerichte.
Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem BN als Landesverband oder zwischen Organen des BN kann das Schiedsgericht direkt von einem/einer der Beteiligten zur Entscheidung angerufen werden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen.
Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der/die Vorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in

müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit und ggfs. eine vom Landesvorstand erlassene Verfahrensordnung. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren im Interesse einer raschen Streitschlichtung nach seinem Ermessen.

§ 16 HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Der Landesvorstand erstellt für das abgelaufene Jahr eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist dem Landesbeirat – zumindest in einer vorläufigen Fassung – zur Kenntnis und in der endgültigen Fassung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung und Entlastung des Landesvorstandes vorzulegen. Der Landesvorstand erstellt für das neue Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, der dem Landesbeirat und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Überschreitungen eines ganzen Haushaltstitels im Ausgabenbereich um mehr als 30.000,- € müssen dem Landesbeirat zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können.

- (2) Die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ist von zwei Landesrevisoren zu überwachen. Sie prüfen auch die Jahresabrechnung. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sie vom Landesvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen Bericht. Zusätzlich kann der Landesvorstand ein externes Wirtschaftsprüfungsinstitut mit der Prüfung des Gesamtverbandes beauftragen.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des BN beschließt die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung von mindestens 50 von Hundert aller Mitglieder des BN.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und alle Grundstücke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 18 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung 2021 im Ganzen und durch die Genehmigung des Registergerichtes in Kraft; die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Die Änderungen am §§ 13 und 14 gelten mit der Maßgabe, dass bei Wahlen nach dem Eintreten der Gültigkeit dieser Satzung die geänderten Bestimmungen anzuwenden sind.

UNTERGLIEDERUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, GLIEDERUNG

- (1) Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsgruppen und eine Jugendorganisation (JBN).

§ 2 VERBANDSZWECK

Zweck des BN im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes (Abgabenordnung) ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

Der BN verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen.

In diesem Sinne setzt er sich auf nationaler und internationaler Ebene im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Natur- und Umweltschutz ein, indem er insbesondere

- durch Bildungs- und Forschungsarbeit das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge fördert und das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung stärkt.
- die in Politik, Verwaltung und im Umweltbereich Verantwortlichen und die Öffentlichkeit auf Missstände im Umweltbereich hinweist und umweltpolitische Forderungen erhebt,

- sich als gesetzlich anerkannter Natur- und Umweltschutzverband an Planungsverfahren und -prozessen beteiligt und auf den Vollzug der einschlägigen Gesetze dringt,
- die Heimat in ihrer natürlichen und kulturellen Vielfalt erhält,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Artenschutz durchführt und Mittel zum Schadensausgleich von Wildschäden für besonders geschädigte Eigentümer – ohne einen Anspruch Dritter zu begründen – bereitstellt,
- alle Maßnahmen unterstützt und fördert, die zu einer schonenden und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen,
- durch spezielle Angebote für Kinder, Jugendarbeit sowie Bildungsangebote für alle Altersgruppen den Kontakt zur Natur, das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft sowie das Verständnis für ökologische Zusammenhänge fördert;
- die Verbraucher wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten aufklärt und berät,
- sich im Sinne des Natur- und Umweltschutzes an Volks- und Bürgerentscheiden sowie an Volksbefragungen beteiligt,
- über umwelt- und gesundheitsrelevante Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät sowie entsprechende Institutionen fördert,
- die artgerechte Haltung von Nutztieren, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft fördert und durchsetzt.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT DER UNTERGLIEDERUNGEN

- (1) Die Kreisgruppen nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BN in ihrem Kreisgebiet wahr. Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung haben die Kreisgruppen das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.

- (2) Die Ortsgruppen tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit dem Kreisgruppenvorstand die Ziele des BN in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden.
- (3) Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (JBN) ist der Kinder- und Jugendverband des BN. Die JBN ist landesweit tätig und setzt eigenverantwortlich und selbständig die satzungsgemäßen Ziele des BN in der Jugendarbeit um.

§ 4 ZIVILRECHTLICHER STATUS

- (1) Die Kreis- und Ortsgruppen und die JBN sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes.
- (2) Sie haben für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die in den „Regelungen für die Verbandsarbeit“ und in den „Richtlinien der Jugendorganisation“ festgelegt sind, die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- (3) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was Kreis- und Ortsgruppen und die JBN besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.

§ 5 STEUERRECHTLICHER STATUS

- (1) Die Kreisgruppen des BN und die JBN haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
- (2) Kreisgruppen und die JBN können als selbständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung (mit Anlage) einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.
- (3) Die Ortsgruppen sind in der Regel keine selbständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch in der Regel keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen. Die Haushalte der Ortsgruppen sind im Rahmen des Haushalts der jeweils zuständigen Kreisgruppe darzustellen.

- (4) Sofern eine Ortsgruppe über eigene satzungsgemäße Organe (gewählter Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügt und eine eigene ordnungsgemäße Kassenführung hat, kann sie jedoch im Einvernehmen mit der Kreisgruppe beim Landesvorstand die Aufnahme in die Liste der selbständigen Steuer-subjekte beantragen.
- (5) Wenn dem Antrag der Ortsgruppe vom Landesvorstand stattgegeben wird, muss sie sich als selbständiges Steuersubjekt bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist ebenfalls unter Vorlage dieser Satzung (mit Anlage) ein Antrag an das für sie zuständige Finanzamt zu richten.

§ 6 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Kreis- und Ortsgruppen des BN und die JBN verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Kreis- und Ortsgruppen des BN und der JBN werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 GELTUNG VON SATZUNGSBESTIMMUNGEN DES LANDESVERBANDES

- (1) Insbesondere folgende Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes gelten auch für die Satzung der Untergliederungen:

§ 5 Mitgliedschaft

§ 10 Kreisgruppen

§ 11 Ortsgruppen

§ 12 Jugendorganisation

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (2) § 14 Wahlen Sofern die Kreis- und Ortsgruppen von weiteren Satzungsbestimmungen des Landesverbandes berührt werden, haben diese auch Gültigkeit für diese Satzung.

§ 8 AUFLÖSUNG DER UNTERGLIEDERUNGEN

- (1) Über die Auflösung einer Kreisgruppe oder der JBN beschließt gemäß der Satzung des Landesverbandes der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbeirat nach Anhörung der betroffenen Kreisgruppe bzw. der JBN.
- (2) Über die Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet gemäß der Satzung des Landesverbandes der Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.
- (3) Das Vermögen, das die Kreis- oder Ortsgruppe oder die JBN halten, ist vereinsrechtlich Eigentum des Landesverbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisgruppe bzw. der JBN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Kreisgruppe oder der JBN an den Landesverband über, sofern der Landesverband gemeinnützig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der Ortsgruppe an die Kreisgruppe oder hilfsweise an den Landesverband über, sofern die Kreisgruppe beziehungsweise der Landesverband gemeinnützig ist. Der jeweilige Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der BN-Satzung zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.

§ 9 INKRAFTTRETEN, GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung der Genehmigung des Registergerichtes in Kraft; die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung gegenüber der bisher gültigen Fassung unterschiedliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vereinsorgane oder die Unvereinbarkeit von Ämtern trifft, gelten die neuen Vorschriften erst mit Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Anlage zur Satzung für die Untergliederungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

1. Kreisgruppen des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Oberbayern

Kreisgruppe Altötting
Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisgruppe Berchtesgadener Land
Kreisgruppe Dachau
Kreisgruppe Ebersberg
Kreisgruppe Eichstätt
Kreisgruppe Erding
Kreisgruppe Freising
Kreisgruppe Fürstenfeldbruck
Kreisgruppe Garmisch-Partenkirchen
Kreisgruppe Ingolstadt
Kreisgruppe Landsberg a. Lech
Kreisgruppe Miesbach
Kreisgruppe Mühldorf
Kreisgruppe München
Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
Kreisgruppe Pfaffenhofen
Kreisgruppe Rosenheim
Kreisgruppe Starnberg
Kreisgruppe Traunstein
Kreisgruppe Weilheim-Schongau

Oberpfalz

Kreisgruppe Amberg-Sulzbach
Kreisgruppe Cham
Kreisgruppe Neumarkt i.d. Oberpfalz
Kreisgruppe Neustadt
a.d. Waldnaab-Weiden
Kreisgruppe Regensburg
Kreisgruppe Schwandorf
Kreisgruppe Tirschenreuth

Mittelfranken

Kreisgruppe Ansbach
Kreisgruppe Erlangen
Kreisgruppe Fürth-Stadt
Kreisgruppe Fürth-Land
Kreisgruppe Höchststadt-
Herzogenaurach
Kreisgruppe Neustadt/
Aisch-Bad Windsheim
Kreisgruppe Nürnberg
Kreisgruppe Nürnberger Land
Kreisgruppe Roth
Kreisgruppe Schwabach
Kreisgruppe Weißenburg-
Gunzenhausen

Niederbayern

Kreisgruppe Deggendorf
Kreisgruppe Dingolfing-Landau
Kreisgruppe Freyung-Grafenau
Kreisgruppe Kelheim
Kreisgruppe Landshut
Kreisgruppe Passau
Kreisgruppe Regen
Kreisgruppe Rottal-Inn
Kreisgruppe Straubing-Bogen

Schwaben

Kreisgruppe Aichach-Friedberg
Kreisgruppe Augsburg
Kreisgruppe Dillingen
Kreisgruppe Donau-Ries
Kreisgruppe Günzburg
Kreisgruppe Kaufbeuren/Ostallgäu
Kreisgruppe Kempten/Oberallgäu
Kreisgruppe Lindau
Kreisgruppe Memmingen/Unterallgäu
Kreisgruppe Neu-Ulm

Oberfranken

Kreisgruppe Bamberg
Kreisgruppe Bayreuth
Kreisgruppe Coburg
Kreisgruppe Forchheim

Kreisgruppe Hof
Kreisgruppe Kronach
Kreisgruppe Kulmbach
Kreisgruppe Lichtenfels
Kreisgruppe Wunsiedel

Unterfranken

Kreisgruppe Aschaffenburg
Kreisgruppe Bad Kissingen
Kreisgruppe Haßberge
Kreisgruppe Kitzingen
Kreisgruppe Main-Spessart
Kreisgruppe Miltenberg
Kreisgruppe Rhön-Grabfeld
Kreisgruppe Schweinfurt
Kreisgruppe Würzburg

2. Ortsgruppen des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

(nach Zustimmung des Landesverbandes gem. § 5 Abs. 4 und 5)

3. Jugendorganisation des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft, München

BIC: BFSWDE33MUE

IBAN: DE27 7002 0500 0008 8440 00

Beitragskonto:

Bank für Sozialwirtschaft, München

BIC: BFSWDE33MUE

IBAN: DE88 7002 0500 0008 8850 00

Geschäftskonto:

Volksbank Regensburg

BIC: GENODEF1R01

IBAN: DE70 7509 0000 0000 6041 00

BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Dr.-Johann-Maier-Straße 4

93049 Regensburg

Tel.: 0941 29720-0

Fax: 0941 29720-30/31/32

info@bund-naturschutz.de